



# AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 17/2019

29. Jahrgang

13. September 2019

---

## Inhaltsverzeichnis

- 28** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur  
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann  
vom 17. Juni 1999  
(21. Änderung vom 09.07.2019)

28

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17. Juni 1999 (21. Änderung vom 09.07.2019)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

#### **Sondergebühr für die Entsorgung von Bauschutt, Bauholz und Baumischabfällen**

(1) Für die Entsorgung von Bauschutt, Bauholz und Baumischabfällen werden Sondergebühren erhoben. Für die Entsorgung von Bauschutt beträgt sie 1,00 € für ein Volumen bis zu 10 Liter. Für die Entsorgung von Bauholz und Baumischabfällen beträgt sie jeweils 2,00 € für ein Volumen bis zu 10 Liter. Für größere Mengen vervielfachen sich die jeweiligen Gebühren entsprechend.

(2) Die Gebühren sind an den Annahmestellen für Bauschutt, Bauholz und Baumischabfällen zu entrichten. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung beansprucht.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 09.07.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 13 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 10.09.2019

In Vertretung

gez.  
Veronika Traumann  
Beigeordnete und Stadtkämmerin